

-ENTWURF-

Vereinbarung über den Ausbau, die Unterhaltung und künftige Nutzung der Kreisstraße 15

zwischen

dem **Landkreis Bad Dürkheim**, vertreten durch die Ländrätin des Landkreises Bad Dürkheim, Frau Sabine Röhl

und

dem **Land Rheinland-Pfalz -Landesforsten-**, vertreten durch den Leiter des Forstamtes Bad Dürkheim, Herrn Hartmuth Hager

der **Stadt Deidesheim**, vertreten durch den Bürgermeister der Stadt Deidesheim, Herrn Manfred Dörr

der **Ortsgemeinde Niederkirchen**, vertreten durch den Ortsbürgermeister, Herrn Helmut Kähs

Präambel:

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Kreisstraße 15, verlaufend von der Einmündung in die Kreisstraße 13 bei Neustadt-Gimmeldingen bis zur Einmündung in die Kreisstraße 16, nahe des Forsthauses Silberthal. Der genaue Verlauf der Straße kann der Anlage 1, die Bestandteil dieses Vertrages ist, entnommen werden. Bisheriger Eigentümer und Straßenbaulastträger war der Landkreis Bad Dürkheim.

Aufgrund eines Hangrutsches am 31.01.2002 bei Streckenkilometer 2,0 zwischen Gimmeldingen und dem Forsthaus Silberthal ist die Kreisstraße 15 seit diesem Zeitpunkt für den Verkehr gesperrt. Eine Wiederherstellung der Straße als klassifizierte Kreisstraße ist aufgrund der hohen Sanierungskosten und der angespannten Haushaltslage des Landkreises Bad Dürkheim nicht möglich. Um die Straße eingeschränkt dem öffentlichen Verkehr trotzdem zur Verfügung zu stellen, haben sich die Vertragsparteien auf nachfolgende Regelungen bezügl. der Wiederherstellung der Straße sowie deren künftigen Nutzung und Unterhaltung verständigt:

-ENTWURF-

§ 1

-Künftige Nutzung der Straße-

- 1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Kreisstraße 15 gemäß § 37 LStrG mit Wirkung vom 01.04.2006 eingezogen und dem Land Rheinland-Pfalz -Landesforsten-, der Stadt Deidesheim sowie der Ortsgemeinde Niederkirchen, entsprechend den Eigentumsverhältnissen der angrenzenden Waldflächen, als Forstwirtschaftsweg übertragen wird.
- 2) Die Nutzung des Weges erfolgt grundsätzlich zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken, wobei jedoch die Eigentümer sich bereit erklären, öffentlichen Verkehr bis zu einer Last von 2,8 to und einer Geschwindigkeit von höchstens 30 km/h beschränkt zuzulassen. Auf dem Weg wird kein Winterdienst durchgeführt. Eine Sperrung des Weges für den öffentlichen Verkehr bei außergewöhnlichen Verhältnissen (z. B. Glätte) wird vorbehalten.

§ 2

-Wiederherstellung der Straße-

Das durch den Hangrutsch beschädigte Straßenstück wird entsprechend den Anforderungen an einen Forstwirtschaftsweg durch die Eigentümer wiederhergestellt. Die Durchführung übernimmt das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Forstamt Bad Dürkheim. Der Landkreis Bad Dürkheim stellt den Eigentümern hierfür einen Betrag von 120.000,00 EUR zur Verfügung. Dieser Betrag ist vor Beginn der Arbeiten an das Land Rheinland-Pfalz, Landesforsten, zu überweisen.

Bei evtl. Mehrkosten der Reparatur ist die Kostenverteilung unter den Beteiligten zu regeln.

§ 3

-Straßenunterhaltung-

- 1) Die Straßenunterhaltung obliegt den Eigentümern. Für die Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen ist das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Forstamt Bad Dürkheim, zuständig.
- 2) Der Landkreis Bad Dürkheim übernimmt anfallende Straßenunterhaltungskosten bis zu einem Betrag v. 5.000,00 € jährlich, jedoch nur so lange, wie der Forstweg dem öffentlichen Verkehr i. S. d. § 1 Abs. 2 dieser Vereinbarung dient. Das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Forstamt Bad Dürkheim, wird zu diesem Zweck zu Anfang eines jeden Jahres eine Aufstellung über die voraussichtlich zu erwartenden Unterhaltungsaufwendungen erstellen. Der für die jeweilige Unterhaltungsmaßnahme erforderliche Geldbetrag wird bei Fälligkeit unmittelbar durch den Landkreis Bad Dürkheim an den Rechnungssteller

-ENTWURF-

überwiesen. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit wird durch das Forstamt Bad Dürkheim festgestellt (§ 70 LHO).

- 3) Für den Fall, dass die jährlichen Straßenunterhaltungskosten den Betrag v. 5.000,00 € voraussichtlich übersteigen, werden hinsichtlich der Finanzierung des erhöhten Aufwandes neue Verhandlungen zwischen allen Beteiligten geführt.

§ 4

-Verkehrssicherungspflicht-

Die Verkehrssicherungspflicht obliegt dem jeweiligen Eigentümer des Straßenabschnitts. Dieser trifft eigenverantwortlich die erforderlichen Maßnahmen. Etwaige Ersatzansprüche Dritter wegen der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht übernimmt der jeweilige Eigentümer.

§ 5

-Kündigungsklausel-

Das Land Rheinland-Pfalz, die Stadt Deidesheim, sowie die Ortsgemeinde Niederkirchen können jeweils diesen Vertrag mit einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres kündigen.

§ 6

-Allgemeines-

- 1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam wenn sie schriftlich vereinbart wurden.
- 2) Sofern einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sind, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Der unwirksame Teil der Vereinbarung ist zu ändern und zu ersetzen, wie es dem Sinn und Zweck des Vertrages entspricht.

-ENTWURF-

Zur Anerkennung unterzeichnen:

Für den **Landkreis Bad Dürkheim**, vertreten durch die Landrätin des Landkreises
Bad Dürkheim, Frau Sabine Röhl

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

Für das **Land Rheinland-Pfalz -Landesforsten-**, vertreten durch den Leiter des
Forstamtes Bad Dürkheim, Herrn Hartmuth Hager

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

Für die **Stadt Deidesheim**, vertreten durch den Bürgermeister der Stadt Deidesheim,
Herrn Manfred Dörr

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

Für die **Ortsgemeinde Niederkirchen**, vertreten durch den Ortsbürgermeister, Herrn
Helmut Kähns

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)